

Oberbürgermeister Dr. Georgi: Meine hochgeehrten Herren! Das königl. Decret, über welches ich im Namen der I. Deputation der hohen Kammer zu berichten die Ehre habe, lautet folgendermaßen:

(Wird verlesen.)

Von einer Verlesung des Gesetzentwurfes selbst darf ich wohl absehen. Ehe ich zur Berichterstattung übergehe, muß ich leider bemerken, daß auch im schriftlichen Bericht der Deputation wieder ein Druckfehler sich eingeschlichen hat. Es muß Seite 7 zu § 19 heißen: „Zu bemerken ist, daß in Punkt 6 anstatt „a, 1 und 2“ zu lesen ist „A, 1 und 2“. Es steht hier gedruckt Punkt 6.

Was nun die Berichterstattung selbst anlangt, so hat die königl. Staatsregierung dem Gesetzentwurf eine sehr eingehende Begründung beigegeben; es ist außerdem von der Deputation der Zweiten Kammer ein sehr erschöpfender Bericht erstattet worden und auch Ihre Deputation hat Dasjenige, was sie zu berathen gehabt hat, in einem schriftlichen Bericht noch niedergelegt. Ich glaube daher nicht, den Anspruch erheben zu dürfen, daß das, was gedruckt bereits in Ihren Händen ist, von mir noch einmal mündlich Ihnen vorgetragen werden darf, und ich werde mich deshalb nur auf einige wenige Bemerkungen zu beschränken haben, sofern nicht aus der hohen Kammer selbst Anregungen gegeben werden zu einer weiteren Aussprache. Zudem ist auch das Gesetz im Wesentlichen eigentlich gesetztechnischer Natur. Sofern man sich über den Grundgedanken und über das Ziel des Gesetzes überhaupt nur schlüssig gemacht hat, dann ist zu einer Beschlussfassung von irgend einer größeren materiellen Bedeutung kaum mehr Veranlassung gegeben. Was aber den Grundgedanken des Gesetzes selbst anlangt, so ist er ja bereits von der vorigen Ständeversammlung ausgesprochen worden. Es ist ein Ständischer Antrag an die hohe Staatsregierung gerichtet worden und der Gesetzentwurf ist also eigentlich nur eine Consequenz der in der vorigen Ständeversammlung gefaßten Beschlüsse. Das Ziel war also das, daß die Lehrer an den Volksschulen und an den höheren Schulen, sowie auch die Relicten von solchen den Staatsdienern gleichgestellt werden möchten. Es ist dieser Grundgedanke nun in dem Gesetzentwurf zum Ausdruck gebracht und sind nur diejenigen gesetzlichen Bestimmungen getroffen worden, die eben eine Anpassung der vorhandenen Gesetze an diesen Grundgedanken erforderlich machte.

Auch was die finanzielle Tragweite des Gesetzes anlangt, so ist ja bereits auf dem vorigen Landtag eine ungefähre Berechnung desjenigen Mehrbedarfs gegeben

worden, wie er sich mit der Zeit herausstellen würde; auch die der Begründung des Gesetzentwurfes weiter beigegebenen Ziffern haben das nur bestätigt und es hat sich insofern also etwas Neues nicht vorgefunden, was eine veränderte Stellung der Kammern zu ihren früheren Anträgen bedingen würde. Ihre Deputation hat deshalb gern sich mit dem Gedanken des Gesetzentwurfes einverstanden erklärt; sie hat im Uebrigen auch wegen der finanziellen Bedeutung der Angelegenheit sich noch mit der II. Deputation ins Vernehmen gesetzt und auch Seiten der II. Deputation sind irgend welche Bedenken gegen den Gesetzentwurf und gegen eine später noch zu erwähnende Bestimmung, die durch die Zweite Kammer hineingekommen ist, nicht erhoben worden.

Präsident Graf von Könneritz: Ich eröffne die allgemeine Debatte über den eben vorgetragenen Bericht und frage:

Ob Jemand zur allgemeinen Debatte das Wort begehrt?

Es ist nicht der Fall; ich bitte daher den Herrn Referenten, zur Specialberathung übergehen zu wollen.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Georgi: Ich darf wohl hier auch denselben Gang verfolgen, daß zunächst die Bestimmungen des Gesetzentwurfes vorgenommen werden und dann erst der Eingang des Gesetzes, weil dieser wesentlich davon abhängt, was für Bestimmungen im Gesetz selbst getroffen werden.

Wenn ich also zu § 1 übergehe, so will ich nur kurz constatiren, daß es sich hier im Wesentlichen nur darum handelt, diejenigen Kreise zu bezeichnen, für welche dieser Gesetzentwurf bestimmt ist. Irgend welche materielle Abänderungen gegen die bisherige Zugehörigkeit zu den betreffenden Classen ist in § 1 nicht beabsichtigt und ist dies auch der Deputation Seiten des Herrn Ministers für den Cultus und öffentlichen Unterricht noch ausdrücklich bestätigt worden. Ihre Deputation kann daher nur beantragen:

„den § 1 unverändert anzunehmen“.

Präsident Graf von Könneritz: Dafern Niemand das Wort zu § 1 begehrt, frage ich die Kammer:

Will dieselbe den § 1 unverändert annehmen?
Einstimmig.

Berichterstatter Oberbürgermeister Dr. Georgi: Die Paragraphen 2, 3, 4 und 5 — wenn ich dieselben gleich zusammenfassen darf — übertragen nur die entsprechen-